

INFOBLATT ÜBER DIE VERSICHERUNG VERSION 2006

Einleitung

Der Service Civil International hat eine Police bei einer grossen Versicherungsgesellschaft, um seine Freiwilligen in den Workcamps zu versichern. Dieses Infoblatt beabsichtigt, den Freiwilligen eine globale Übersicht über Verfahren und Deckung dieser Versicherung zu geben. Diesem Dokument können jedoch keine Rechte entnommen werden. Die in englischer Sprache abgefassten "Insurance Guidelines 2006" dienen im Falle von Undeutlichkeiten als Referenz. **Wende Dich bei Fragen bitte zuerst an deinen Zweig.**

SCI Versicherung

Die SCI Versicherung ist eine Ergänzungsvericherung, d.h. ihre Deckung ist beschränkt auf Fälle, welche nicht durch persönliche Versicherungen oder staatliche Versicherungen gedeckt sind. Die TeilnehmerInnen sollten sich vom ergänzenden Charakter der Versicherung bewusst sein. Nur die medizinische und Haftpflichtkosten während eines Workcamps sind gedeckt, nicht die An- oder Heimreise oder persönliche Sachschaden. Um zureichend versichert zu sein, sollten sie selbst für eine zusätzliche Versicherung sorgen. Weiter sollten sie sich bewusst sein, dass der SCI keine Assistenz-Gesellschaft ist. Falls Du in Probleme gerätst, muss Dich die empfangende Organisation betreuen. Der SCI hat nicht die Mittel, Hilfe am Ort zu leisten. Er beschränkt sich auf die nachträgliche finanzielle Vergütung.

Wer ist durch die SCI Versicherung versichert?

- Alle Freiwilligen in SCI-Workcamps in Europa, Japan und USA;
 - alle SCI-Freiwilligen in SCI-Workcamps in Australien und Korea und
 - alle SCI-Freiwilligen in Camps der offiziellen Partner-Organisationen des SCI in Europa, der Türkei, Palästina, in den Maghreb-Ländern, in Nord-Amerika und Japan.
- Freiwillige in Camps von SIW und von MS sind nicht vom SCI versichert, aber über eine vergleichbare Versicherung. SCI Langzeitfreiwillige (LTV), SCI-Freiwillige in Workcamps von Organisationen, die in der obenstehenden Liste nicht erwähnt sind, und Freiwillige in Workcamps in Asien, Afrika oder Süd- und Mittelamerika können auch versichert werden. Weitere Auskünfte erhältst du bei deinem Zweig.

Was sollte ich selbst erledigen?

TeilnehmerInnen eines Workcamps sollten:

- die Deckung anderer möglich zutreffenden Versicherungen (z.B. Reiseversicherung oder Sozialversicherung) kontrollieren;
- die übliche Vorsorge treffen (z.B. Impfung bei Infektionsrisiko);
- weiter sollten Freiwillige, die an einem nicht-SCI-Workcamp teilnehmen ein Versicherungsformular mitnehmen (erhältlich bei Deinem Zweig). In SCI-Workcamps sorgt der/die CampbegleiterIn dafür.

Was mache ich im Falle eines Unfalls oder eines anderen Versicherungsfalls?

Das Versicherungsformular sollte im Falle einer medizinischen Untersuchung vom Dienstarzt ausgefüllt werden und innert 48 Stunden nach dem Vorfall dem Internationalen SCI-Sekretariat zugestellt werden. TeilnehmerIn und CampbegleiterIn füllen die Vorderseite aus. Die Antworten sollten gut verständlich sein und in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Englisch, Französisch, Deutsch oder Niederländisch. Falls die Übersetzung den Versand verzögert, kann sie später erfolgen. In einem Haftungsfall sollten dem SCI alle offiziellen Berichte zugestellt werden (am besten auch ein Polizeiprotokoll). In einigen Fällen muss eine Liste mit den Namen der Zeugen erstellt werden. In allen Fällen muss der Name des/der Versicherten auf jedem Dokument vermeldet werden. Zudem ist die sendende Organisation zu benachrichtigen. Falls Du eine zusätzliche Versicherung hast, sollst Du alles mögliche machen zuerst eine Forderung an diese letzte Versicherung zu stellen. Die SCI-Versicherung wird nur die Kosten decken, die nicht von anderen Versicherungen gedeckt werden.

In **Notfälle** ist die Versicherungsabteilung des internationalen Sekretariat zu berichten innert 24 Stunden (mit Telefon, Telefax, Email). Der/Die CampbegleiterIn ist dafür zuständig. Neben die unten an der Vorderseite genannte Nummer des internationalen Sekretariat sind in Notfälle die folgende Nummer zu benutzen:

Nico Verzijden	31.10.432.63.80	Willy Dries	32.3.232.36.36
----------------	-----------------	-------------	----------------

Deckung

(alle Beträge in EURO)

Deckung bei Unfällen

- Volldeckung für ärztliche Konsultationen, Medikamente und Krankenpflege, für eine Maximalfrist von 10 Jahren nach dem Unfall (für Brillen ist die Deckung beschränkt auf 200 Euro).
- bis zu 111,000 Euro für Voll- oder Teil-Invalidität (der genaue Deckungsbetrag ist abhängig vom Invaliditätsgrad, der vom Versicherungsarzt festgestellt wird)
- bis zu 12,500 Euro bei Todesfall, plus 3,000 Euro im Falle eines abhängigen Kindes (bis 19 Jahre) oder 6,000 Euro im Falle mehrerer abhängigen Kindern
- Volldeckung für die Heimreise falls medisch erforderlich

Deckung bei Krankheit

- bis zu 9,400 Euro für ärztliche Konsultationen, Medikamente und Krankenpflege bis zu einem Jahr für denselben Krankheitsfall
- bis zu 3,100 Euro für die Heimreise falls medisch erforderlich

Haftpflicht

d.h. die Verantwortlichkeit der versicherten Organisation gegenüber ihren Freiwilligen und allen anderen gegenüber, aber nur im Bezug auf Workcamps und Plazierungen von Freiwilligen und/oder die Verantwortlichkeit Freiwilliger gegenüber Dritten ausgenommen die Organisation und andere Freiwillige.

- Bis zu 3,720,000 Euro für eine verletzte oder getötete Person, mehrere verletzte oder getötete Personen im gleichen Unfall, oder für Sachschäden.

Die Versicherung deckt nicht:

- (1) Personen jünger als 16 oder älter als 70 Jahren (bei Unfällen sind auch ältere Personen gedeckt).
- (2) Ärztliche Behandlungskosten wenn der Dienstarzt bei den nationalen Behörden des betreffenden Landes nicht offiziell registriert ist.
- (3) Krankheiten oder Unfälle verursacht durch schon vor der Krankheit/dem Unfall bestehende mentale oder körperliche Zustände (z.B. Epilepsie, körperliche Behinderung, chronische Krankheit). Betroffene sollten für eine alternative Versicherung sorgen.
- (4) Forderungen bezüglich Unfälle oder Krankheiten als Folgen von Mißbrauch von Drogen, Alkohol und anderen narkotischen Substanzen.
- (5) Kosten einer Schwangerschaft nach der ersten fünf Schwangerschaftsmonaten.
- (6) Kosten einer Krankheit verursacht durch Erschöpfung, nervliche oder psychiatrische Störungen.
- (7) Sachschäden verursacht von Freiwilligen bei anderen Freiwilligen oder bei Personen der Organisation, oder Sachschäden an Objekten die ans Projekt ausgeliehen werden, z.B. Geräte, Fahrräder, Möbel.
- (8) Diebstahl von Objekten die zur vorübergehenden Benützung zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Kosten die hervorgehen aus den Absagen von Workcamps.
- (10) Kosten für Unfälle, die bei der Teilnahme an Freizeitaktivitäten mit hohem Risiko entstehen (wie Paragliding, Kahn fahren, Skifahren, Tauchen). Behandlungskosten würden nur dann in Betracht gezogen, wenn die TeilnehmerInnen zuvor ein professionell angeleitetes Training absolviert haben und die Aktivität professionell angeleitet wurde.
- (11) Vorübergehender Erwerbsverlust verursacht durch Unfall oder Krankheit.
- (12) Kosten einer Zahnärztliche Behandlung oder für eine Brille die nicht aus einem Unfall hervorgehen.
- (13) Unfälle oder Verletzungen hervorgehend aus Aufständen, Krieg, usw. auch wenn die versicherte Personen nicht aktiv an diesen kriegerischen Vorfällen beteiligt sind.
- (14) Reise zum Projekt und Heimreise.

Wichtige Bemerkungen

- (15) Wenn möglich müssen staatliche Kliniken benützt werden; Behandlungen in Privatkliniken sind nur gedeckt falls keine gute Alternative vorhanden ist.
- (16) Die Kosten des Nottransports notwendig im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit sind völlig gedeckt (siehe die oben genannte Begrenzungen), die Deckung anderer Transportkosten ist beschränkt auf die Kosten des öffentlichen Verkehrs.
- (17) Die Versicherung deckt nur die direkten Kosten der medizinischen Behandlung von Krankheitsfällen und Unfällen die sich während des versicherten Zeitraums ergeben. Darüber hinaus gilt die Entschädigung bei Todesfällen nur infolge von Unfällen!
- (18) Die Versicherungskommission behält sich das Recht vor, Versicherungsforderungen zu weigern wenn sich beweisen läßt daß der Unfall hervorgeht aus Fahrlässigkeit oder aus illegaler Aktivität.